



KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG

Bescheinigung der Lebensmittelunbedenklichkeit

Hiermit bestätigen wir, dass unser Artikel

51020200801 – Tortenkarton MIT Fenster 20/20/8

für den Kontakt mit trockenen, wässrigen und fettigen Lebensmitteln geeignet ist und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.

Die dazu erstellten Zertifikate entsprechen der neuesten Fassung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes und liegen uns, bzw. unseren Zulieferern vor. Sie werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Die Prüfung der Eignung des Packmittels für das bestimmte Füllgut, das Verhalten des Füllgutes während und nach dem Abpacken sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Füllgut und den Packmitteln liegen in der Verantwortung des Anwenders (Abpacker, Inverkehrbringer) und erfordern von diesem gegebenenfalls angemessene Maßnahmen. Der Anwender muß insbesondere selbst prüfen, ob das Packmittel für den Verwendungszweck geeignet ist. Hierfür kann vom Packmittelhersteller keine Haftung übernommen werden.

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände für den vorhergesehenen Verwendungszweck dar, sondern sie ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die gelieferten Packmittel den gesetzlichen Anforderungen bestmöglich entsprechen.

Wir müssen darauf hinweisen, dass Sie bzw. Ihre Kunden gesetzlich ebenfalls eine Verpflichtung haben zu prüfen, ob das Verpackungsmaterial geeignet ist zum Gebrauch mit seinen spezifischen Produkten und Prozessen und deren Änderungen. Außerdem sollte geprüft werden, ob das Verpackungsmaterial sachgerecht behandelt und gelagert wird.

Weißenhorn, 13.11.2025

gez. Monika Ritter
Büroleitung

Ritter Verpackungen
Andreas Ritter
Daimlerstraße 44
D-89264 Weißenhorn
Tel. (0 73 09) 96 61-0 - Fax -20
www.Ritter-Verpackungen.de

Ritter Verpackungen – Andreas Ritter – Daimlerstraße 44 – 89264 Weißenhorn – Tel. (0 73 09) 96 61-0